

Tarifvertrag für Auszubildende

**bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
(TVAzubi-AVH)**

- Allgemeiner Teil -

vom 19. September 2005

**in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 29. Januar 2020**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Personen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, vorbehaltlich der Personen nach Absatz 2 Buchstabe e),
- b) Schülerinnen/Schüler
 - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
 - in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,
 - nach dem Notfallsanitätäergesetz,
 - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen und
 - für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, ausgebildet werden,

- c) Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthop-

		tisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	<p>Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)</p>
3.	<p>a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten</p> <p>b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten</p> <p>c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik</p>	<p>MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)</p>
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	<p>Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)</p> <p>Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)</p>
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	<p>Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)</p>
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	<p>Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).“</p>

- d) frei aus redaktionellen Gründen.
 - e) frei aus redaktionellen Gründen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen,
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
 - c) frei aus redaktionellen Gründen,
 - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden sowie
 - e) für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen bei Mitgliedern der AVH (TVS-AVH) erfasst sind.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 1a

Geltungsbereich des Besonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) ¹ Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (TVAzubi-AVH) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.

² Bei Auszubildenden in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz muss der Ausbildungsvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge,
- d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bun-

despersonalvertretungsgesetz des Trägers der praktischen Ausbildung.

- (2) ¹ Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ² Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹ Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ² Für Auszubildende, die unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹ Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ² Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³ Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹ Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ² Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des TV-AVH entsprechende Anwendung.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹ Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ² Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³ Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹ Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.
² Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8

Ausbildungsentgelt

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8a

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 8b

Sonstige Entgeltregelungen

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 9

Urlaub

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 10a

Familienheimfahrten

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 12

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹ Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von EUR 13,29 monatlich. ² Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) frei aus redaktionellen Gründen

§ 14

Jahressonderzahlung

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 15

Zusätzliche Altersversorgung

Für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung finden die bei dem Auszubildenden geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit diese Regelungen für Auszubildende enthalten.

§ 16

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹ Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ² Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16a

Übernahme von Auszubildenden

¹ Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ² Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³ Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴ Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵ Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

§ 17

Abschlussprämie

- (1) ¹ Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR 400,00. ² Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³ Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹ Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ² Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 18

Zeugnis

[In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

§ 18 a

[Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 18b

Sonderregelungen für Auszubildende der PIER Service & Consulting GmbH

Für Auszubildende der PIER Service & Consulting GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 7.

§ 19

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 20

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 17 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) ¹ Dieser Tarifvertrag ersetzt und setzt außer Kraft die in Anlage 2 aufgeführten Tarifverträge. ² Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 und die Außerkraftsetzung mit Ablauf des 30. September 2005, soweit in Anlage 2 kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (5) frei aus redaktionellen Gründen
- (6) § 16a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

§ 20a

Inkrafttreten, Laufzeit des Besonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

Hamburg, den 19. September 2005
TV-AVH.0022-Azubi

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Anlage 1

[Frei aus redaktionellen Gründen]

Anlage 2 (zu § 20 Abs. 4)

1. Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003,
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, mit Wirkung ab 1. Januar 2006,
6. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
7. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Januar 2003,
8. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, mit Wirkung ab 1. Januar 2006,
9. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/ Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, mit Wirkung ab 1. Januar 2006.

Anlage 3

[Frei aus redaktionellen Gründen]

Anlage 4

[Frei aus redaktionellen Gründen]

Anlage 5

[Frei aus redaktionellen Gründen]

Anlage 6

[Frei aus redaktionellen Gründen]

**Anlage 7
zum TVAzubi-AVH
- Allgemeiner Teil -**

**Sonderregelung für Auszubildende
der PIER Service & Consulting GmbH**

- (1) ¹ Auszubildende, die am 31. Dezember 2007 in einem Ausbildungsverhältnis zur Elbe-Werkstätten GmbH oder zur Hamburger Werkstatt GmbH gestanden haben, in das die PIER Service & Consulting GmbH aufgrund des Teilbetriebsübergangs von Service- und Dienstleistungsbereichen der genannten Unternehmen am 1. Januar 2008 eingetreten ist, setzen ihr Ausbildungsverhältnis unter Anrechnung der bei der Elbe-Werkstätten GmbH oder der Hamburger Werkstatt GmbH erworbenen tariflichen Ansprüche bei der PIER Service & Consulting GmbH fort.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Elbe-Werkstätten GmbH oder zur Hamburger Werkstatt GmbH gestanden haben, in das die PIER Service & Consulting GmbH zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund weiterer Teilbetriebsübergänge eingetreten ist.